

## **BGer 8C 229/2020 vom 8. April 2020**

Bundesgericht, 2020-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_229\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_229_2020)

FR: TF 8C 229/2020 du 8 avril 2020

IT: TF 8C 229/2020 del 8 aprile 2020

### **Regeste**

Kantonale Sozialversicherung (Prozessvoraussetzung) | Familienzulagen und kantonale Sozialversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
08.04.2020 8C 229/2020 (8C\_229/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 08.04.2020 8C 229/2020 (8C\_229/2020) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 08.04.2020 8C 229/2020 (8C\_229/2020)

Kantonale Sozialversicherung (Prozessvoraussetzung) | Familienzulagen und kantonale Sozialversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_229/2020 Urteil vom 8. April 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen SVA Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Kantonale Sozialversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 11. Februar 2020 (VBE.2019.336). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 18. März 2020 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 11. Februar 2020, in Erwägung, dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass die Vorinstanz in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der zum Zeitpunkt des Einspracheentscheidings vom 19. März 2019 im Recht liegenden Akten zur Auffassung gelangte, der Beschwerdeführerin sei es nicht gelungen, die gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines zur Zusammenrechnung der Richtprämien der einzelnen Haushaltsmitglieder führenden Konkubinats im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7a KVGG/AG umzustossen, dass die Beschwerdeführerin diese Beweiswürdigung als einseitig ausgefallen kritisiert; inwiefern das kantonale Gericht dabei verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll, wird indessen nicht dargetan; so fehlt es etwa an der Behauptung einer willkürlichen Beweisführung; eine solche läge im Übrigen nicht bereits vor, wenn sie mit guten Gründen auch zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, sondern erst, wenn die Schlussfolgerungen schlechthin unhaltbar sind, was in der Beschwerdeschrift entsprechend darzulegen wäre ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen), dass sie überdies das Vorgehen der Vorinstanz beanstandet, sich im angefochtenen Entscheid darauf beschränkt zu haben, das zu prüfen, was kantonal-gerichtlich näher thematisiert worden sei;

inwiefern diese Vorgehensweise mit der Kantons- oder der Bundesverfassung nicht in Einklang stehen soll, wird nicht ausgeführt, dass die Beschwerde insgesamt offensichtlich nicht den eingangs erwähnten Begründungsanforderungen an eine gegen einen auf kantonalem Recht beruhenden Entscheid erhobene Beschwerde zu genügen vermag, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. April 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.